SCHULE FÜR MUSIK UND TANZ ||: chroma

Der Vorstand des Vereins „Musikschule Vellmar“ e. V. hat folgende

Entgeltordnung

beschlossen:

§ 1 Geltung, Struktur des Entgeltes, Einzugsermächtigung, Entgeltschuldner
1.1. Diese Entgeltordnung gilt ab dem 01.08.2026
1.2. Für die Teilnahme an den Angeboten von ||: chroma wird ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung erhoben. Notenmaterial ist kein Bestandteil des Entgeltes. Beginnend mit dem ersten Unterrichtstermin entsteht der Entgeltanspruch. Er bezieht sich, wenn nicht nachfolgend anders angegeben, auf eine Unterrichtseinheit.
1.3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, eine entsprechende Einzugsermächtigung zugunsten von ||: chroma zu erteilen.
1.4. Entgeltschuldner ist der den Vertrag unterzeichnende Vertragspartner.

§ 2 Fälligkeit und Berechnung des Unterrichtsentgeltes, Anträge auf Stundung, Krankheit, kommunale Zuschüsse
2.1. Die Abrechnung der gegebenen bzw. als gegeben geltenden Unterrichtseinheiten und der Einzug des Unterrichtsentgeltes per SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt bis zum 10. eines Monats (Fälligkeit) für den vorausgegangenen Monat.
2.2 Anträge auf Stundung des Unterrichtsentgeltes sind schriftlich unter Angabe von Gründen an ||: chroma zu richten. Eine Ermäßigung des Entgeltes aus sozialen Gründen kann auf schriftlichen Antrag hin gewährt werden. Die Gründe müssen belegt werden.
2.3. Bei attestierter Krankheit der Schüler*in von mehr als vier Wochen Dauer kann der Vertragspartner bei ||: chroma beantragen, dass der Vertrag ruht. Bestätigt ||: chroma den Antrag, entfällt für die Dauer der attestierten Krankheit die Zahlungspflicht des Vertragspartners und die Pflicht zur Leistung von Unterricht für ||: chroma. Das Recht zur Kündigung des Vertrags bleibt unberührt.
2.4. Die Zuschüsse der Stadt Vellmar und der Gemeinden Ahnatal und Fuldatal sind in die Entgeltordnung eingearbeitet.

§ 3 Unterrichtsentgelte

3.1. SPIELPLATZ MUSIK: Wechselnde Kursangebote für Kinder ab 1½ Jahren in Begleitung eines Erwachsenen € 12,34 pro angebotene Stunde und Kind inkl. eines Erwachsen

3.3. FRÜHERZIEHUNG: 5 – 13 Teilnehmende wöchentlich, € 9,67 je Unterrichtseinheit für Neuverträge ab Oktober 2026

3.4. ORIENTIERUNGSKURS: Wöchentlicher Unterricht in mindestens 5 verschiedenen Instrumenten mit je 2 Teilnehmenden. € 17,22 je Unterrichtseinheit

3.5. BALLETT: 5 – 13 Teilnehmende wöchentlich, € 16,17 je Unterrichtseinheit

3.6. ENSEMBLE/CHOR: für Musikschüler*innen € 2,47 je Unterrichtseinheit
für alle anderen € 5,18 je Unterrichtseinheit

INSTRUMENTALUNTERRICHT

Für Schüler und Auszubildende			**Für Erwachsene**
	Aus den Kommunen Ahnatal, Fuldatal, Vellmar	Außerhalb der Kommunen Kassel und Landkreis Kassel	
	je Unterrichtseinheit	**je Unterrichtseinheit**	**je Unterrichtseinheit**
Einzelunterricht			
30 Min.	€ 29,21	€ 32,63	€ 36,31
45 Min.	€ 39,20	€ 41,75	€ 51,01
Partnerunterricht mit 2 Teilnehmenden			
30 Min.	€ 19,21	€ 19,42	€ 20,30
45 Min.	€ 24,91	€ 27,05	€ 30,45
Gruppenunterricht mit 3 Teilnehmenden			
45 Min.	€ 19,21	€ 19,42	€ 20,30
Gruppenunterricht mit 4 Teilnehmenden			
45 Min.	€ 15,68	€ 16,87	€ 18,38

Sondertarife für 14-täglichen Unterricht und andere Unterrichtszeiten auf Anfrage

Zusatzbeitrag für Klaviernutzung

Der Klavierzuschlag beträgt 5% je Unterrichtseinheit für Instrumentenwartung und Stimmung

§ 4 Entgeltermäßigung

4.1. Familien- und Mehrfächerermäßigung
Erhalten mehrere Familienmitglieder Einzel-, Partner- und/oder Gruppenunterricht, so werden pro Unterrichtseinheit folgende Ermäßigungen gewährt:

a) Einzelunterricht a 45 Min.je TN € 2,94; Einzelunterricht a 30 Min.je TN € 1,94
b) Partnerunterricht a 45 Min. je TN € 1,94; Partnerunterricht a 30 Min. je TN € 1,35
c) Gruppenunterricht je TN € 1,10

Erhalten Teilnehmende Unterricht in mehreren Fächern, so wird für jedes Fach eine Ermäßigung analog zur Familienermäßigung gewährt. Familien- und Mehrfächerermäßigungen sind **nicht kombinierbar**. Liegen mehrere Ermäßigungsgründe vor, kommt **nur eine Ermäßigung** zur Anwendung.

4.2. Eine Ermäßigung aus wirtschaftlichen Gründen kann auf Antrag gewährt werden. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Geschäftsstelle.

§ 5 Instrumente – monatliche Mietgebühr

Das Mieten von Instrumenten wird durch gesonderten Vertrag geregelt. Die Miete beträgt (vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen im jeweiligen Mitvertrag) je Monat:

Gitarre:	€ 7,00
E-Gitarre, E-Bass, Trompete:	€ 10,00
Geige, Horn, Kontrabass:	€ 11,00
Posaune, Querflöte:	€ 12,00
Cello, Euphonium, Fagott, Klarinette, Oboe, Saxophon:	€ 13,00
Klavier:	€ 16,00

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Für den Vorstand

gez. Wolfgang Hartwig
1. Vorsitzender

gez. Karsten Milzarek-Staub
Schatzmeister